

# Oldenburger Yachtclub e.V.

## Bootsordnung für Halle, Gelände und Anlagen

1. Der OYC berechnet für die Bootsstellplätze der Mitglieder Gebühren durch **Bankeinzug** auf der Grundlage der Satzung und weiterer Beschlüsse. Hierauf wird Bezug genommen. Berechnungsfaktoren sind größte Länge ( Lot zwischen Bug- und Heckkorb ) und größte Breite des Bootes einschl. Bootswagen ( Lot zwischen größter Breite des Rumpfes oder der Rungen oder des Bootswagens ) . Bei Bugspriet wird 50 % der Länge des Bugsprietes gewertet. Überstehende Masten und Davids ohne Beiboote zählen nicht mit. **Die Gebühr ist auch fällig , wenn ein beantragter Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird.** Stellplatz bzw. - gebühren sind grundsätzlich nicht übertragbar. Falls ein Wechsel des bereits zugeteilten Lagerplatzes erforderlich wird, erkennt der Eigner die Anordnung des Hallenwartes bzw. Vorstandes an. Falsche Angaben auf Winter und/ oder Sommerliegeplatzanträgen führen zur **Verdoppelung** der rechtmäßigen Gebühr. Für Kanuten wird ein Liegegeld pro Boot vom Clubrat festgelegt,
2. Maßgebend für die Zuteilung der Stellplätze und die Anfertigung des Stellplatzplanes ist ausschließlich das Punktesystem, welches von jedem Mitglied anerkannt ist. Die jeweilige Punktezahl ist auf den Stellplänen vermerkt. Für Kanuten entfällt das Punktesystem. Ein Liegeplatz wird durch den Hafewart-Kanuverbindlich zugeteilt.  
2a.  
Beschluss der Jahreshauptversammlung 31. Jan 1997. Stellplätze auf dem Gelände bzw. in der Halle können nur Bootseignern zugeteilt werden, die das Boot in der laufenden Saison auch sportlich nutzen bzw. genutzt haben. Der Vorstand und Clubrat kann Ausnahmen aus wichtigem Grund beschließen und zulassen (z. B. Krankheit). Stimmt der Vorstand/Clubrat der Begründung nicht mehrheitlich zu, so ist das Boot bis spätestens zum 30. 09. des laufenden Jahres vom Gelände bzw. aus der Halle zu entfernen. Kommt der Eigner dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Vorstand/Clubrat einen Dritten beauftragen, das Schiff auf Kosten und Risiko des Eigners zu entfernen und anderwärtig einzulagern. Eine Anmahnung bzw. Aufforderung durch den Vorstand/Clubrat ist nicht erforderlich, da das Datum der Räumung verbindlich feststeht.  
Für Kanuten werden Liegeplätze nach der Häufigkeit der sportlichen Nutzung vergeben. Der Schifferrat-Kanu kann Änderungen beschließen.
3. Die Benutzung der Halle, Slipbahn , Winde, Maststellvorrichtung und sonstiger Einrichtungen des Vereins und des Vereinsgeländes erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung, die Inanspruchnahme wird ausschließlich nur in Zustimmung des zuständigen Fachwartes bzw. Seines ordnungsgemäß berufenen Vertreters gestattet.
4. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder bei Diebstahl von Boot, Werkzeug oder sonstigen eingebrachten Gegenständen. Jedes Mitglied trägt die Verantwortung an Zustand und Verwendung der eingebrachten Gegenstände selbst. Für die aus dem Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen auf dem Vereinsgelände und in den Räumen des Vereins verfügten Maßnahmen entstandenen Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Ergänzend wird ausdrücklich auf den in der Satzung enthaltenen Haftungsausschluss verwiesen.

5. Die Verwendung von offenem Feuer in der Halle ist untersagt. Somit gilt: das Rauchen ist in der Halle verboten! Werden Vom Bootseigner oder von für ihn tätigen Personen Brand- oder sonstige Schäden verursacht, so haftet das Mitglied gegenüber dem Verein bzw. Gegenüber Dritten. Bei Vergabe von Arbeiten sind die beauftragten Firmen bzw. Handwerker vor Beginn der Arbeiten dem Hallenwart zu benennen. Für Kanuten ist der Hafenwart-Kanu zuständig.
6. Jeder Inhaber eines Stellplatzes ist verpflichtet, vor der Einlagerung eine Feuerversicherung abzuschließen und die Deckungszusage der Versicherung dem Antrag beizufügen. Anträge ohne Versicherungsnachweis werden nicht berücksichtigt. - Dieser Absatz entfällt für Kanuten.
7. Sämtliche Kraftstofftanks müssen vor dem Einbringen der Boote in die Halle restlos entleert werden. Die Lagerung jeglichen Treibstoffes, Petroleum, Spiritus, Propangas ist in der Halle strengstens untersagt! Jeder Eigner hat an seinem Boot einen Eimer mit Löschsand sichtbar aufzustellen bzw. Sichtbar einen Feuerlöscher bereitzustellen.
8. Arbeiten mit Schweißapparaten, Brennern und Lötlampen dürfen , sofern deren Verwendung nicht bereits durch Zi. 5 untersagt ist, nur unter äußerster Vorsicht und unter Berücksichtigung von ausreichend Löschmittel ausgeführt werden. Vor Arbeitsbeginn müssen sämtliche brennbaren Materialien aus dem Bereich des Arbeitsplatzes entfernt werden. Elektrogeräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Obig dargestellte Arbeiten sind vor Beginn dem Hallen- bzw. Hafenwart zu melden. Die Benutzung von Heizgeräten ist generell verboten.
9. Sandstrahlen und Spritzlackieren ist in der Halle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hallenwartes gestattet, diese und sonstige Schleif- und Lackierarbeiten sind zeitlich mit dem Hallenwart abzustimmen und jeweils so auszuführen, dass Belange anderer Stellplatzinhaber nicht berührt werden. Für Kanuten ist der Hafenwart-Kanu zuständig
10. Jeder Bootseigner hat sein Schiff vor Beginn der Saison rechtzeitig fertig zu stellen, dass andere Mitglieder nicht daran gehindert werde, ihr Boot aus der Halle zu rangieren bzw. Ab zu slippen. Sämtliche Termine sind grundsätzlich mit dem Hallenwart abzustimmen. Dieser gibt von sich aus Zeiten aus, die Belange der überwiegenden Zahl der Mitglieder betreffen , bekannt, nachdem der diese von sich aus festgesetzt hat, notfalls unter Abstimmung mit dem Vorstand. Dieser Absatz entfällt für Kanuten
11. Der Hallenwart ist weisungsbefugt. Er ist zuständig für die Einhaltung von Sauberkeit , Ordnung und Sicherheit. Er unterliegt nur Anordnungen der entsprechenden Vereinsgremien. Er hat Fristen und Termine möglichst 14 Tage vorher bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung durch Mitglieder kann der Hafenwart in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geldauflage fordern. Der Hallenwart ist insbesondere berechtigt, ein störendes Mitglied zur Beseitigung der Störung aufzufordern, im Dringlichkeitsfall die Störung (z. B.

Rangierbehinderungen usw.) notfalls auf Kosten und Risiko des Störers zu beseitigen.

Für Kanuten ist der Hafewart-Kanu zuständig

12. Slipwagen und Boote müssen sich in zum Transport geeignetem , technisch einwandfreien Zustand befinden. Bootsname und Name des Eigners nebst Telefonnummer müssen auf dem Slipwagen angezeigt sein. Der Windenwart ist verpflichtet, bei Verstoß das Slippen zu verweigern. Für Kanuten gilt die Beschriftung des Bootes mit Bootsnamen, Verein und im Boot Anschrift und Tel.-Nr. des Eigners.
13. Wird eine allgemeine Aufräumung der Halle und des Geländes durch den Hafewart angeordnet , so haben alle Hallen- und Geländebeutzer zu diesem Arbeitsdienst zu erscheinen. Bei Nichtbeachtung kann die Einziehung einer Buße in Höhe des Arbeitsdienstgeldes nach Stunden erfolgen. Die Altersberücksichtigung hat hier keine Gültigkeit. Entschuldigungen werden nur vorher akzeptiert.  
Für die Kanuten gilt die Anordnung des Frühjahrs- und Herbstputzes als Arbeitsdienst für alle arbeitspflichtigen Mitglieder.
14. Alle Bootseigner ~~bis zum 65. Lebensjahr~~ , die Hallen , Gelände und/oder Anleger des OYC in Oldenburg nutzen , sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Die Arbeitsdienststundenzahl wird auf dem 1. Schifferrat nach der Jahreshauptversammlung festgelegt. Bei Nichtleistung der Arbeitsdienststunden wird für jede nicht geleistete Stunde der jeweilige in unserer Gebührenordnung genannte Betrag abgebucht. Erlass des Arbeitsdienstes ist nur durch besonderen Antrag an den Vorstand möglich. Arbeitsdienstpflicht in der Kanuabteilung besteht für alle aktiven Mitglieder, unabhängig von einer Boots - und/oder Hallennutzung.
15. Hallen-, Stegwarte und sonstige Beauftragte sind verpflichtet , Termingerech alle erforderlichen Aufzeichnungen und Listen den Erfordernissen entsprechend zu erstellen.
16. Bei Nichtbeachtung der Hallen- und Geländeordnung , bzw. Nichtbefolgung der Anordnung der Fachwarte wird der Clubrat im Falle der Dringlichkeit unabdingbare Arbeiten auf Rechnung und Gefahr des betroffenen Mitglieds durchführen lassen. Dem betroffenen Mitglied soll- wenn möglich- vorher Kenntnis verschafft werden.
17. Unstimmigkeiten aus dieser Boots-, Hallen- und Anlagenordnung regelt der Clubrat endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Obige Bestimmungen und die darin enthaltenen Pflichten und Rechte gelten sinngemäß für Hallen- Winden- und Hafewart und sonstige Funktionsträger, soweit sie in Betracht kommen. Die Bestimmungen dieser Bootsordnung gelten nur insoweit , als die Satzung oder sonstige , die Bootsordnung abändernde gesonderte Beschlüsse keine anderen Regelungen enthalten. Ergänzung zu dieser Bootshausordnung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung 1996:  
Ab 1. Juli 1996 ist jeder Bootseigner , der sein Boot in der Halle und auf dem

Freigelände lagert, verpflichtet, einen Stromzwischenzähler mit Eurostecker anzuschaffen und über diesen den benötigten Strom abzunehmen und abzurechnen. Laut Beschluss des Clubrates vom 11. 03.96 begeht jedes Mitglied, das nach dem 1. Juli 96 Strom ohne Zwischenzähler entnimmt, Betrug am Verein und kann ohne Vorwarnung aus dem OYC ausgeschlossen werden. Gemäß Beschluss des Clubrates vom 11.06.2007 führen eigenmächtige Veränderungen an elektrischen Anlagen des Oldenburger Yacht-Club e. V. zum Ausschluss aus dem Verein, weil hierdurch Leib und Leben Dritter unmittelbar gefährdet sein kann. Die Bedingungen der Stromentnahme entfallen für Kanuten.

Oldenburg, Vorstand und Clubrat